

daß er dem Grundgesetz der BRD nicht widerspricht, vertauscht die Rollen: es ist die Verfassung, die sich den Verträgen anzupassen hat, und nicht umgekehrt.

2. Die Tatsache, daß die „nationale Frage“ nicht durch den Grundlagenvertrag geregelt ist, hindert die DDR als Vertragsstaat, der schon vorher bestand, nicht, mit dem Recht eines jeden souveränen Staates ihre Staatsbürgerschaft in völliger Unabhängigkeit von der BRD zu regeln.

*Welchen Zusammenhang sahen die Teilnehmer des Kolloquiums zwischen der von der BRD vertretenen Staatsbürgerschaftsdoktrin und dem Entspannungsprozeß in Europa?*

Die überlebten Vorstellungen der BRD auf diesem Gebiet stehen dem Entspannungsprozeß in Europa entschieden

entgegen. Deshalb ist es um so bedauerlicher, daß einige westliche Staaten den Thesen der BRD weiterhin Unterstützung gewähren, indem sie deren Staatsangehörigkeitsdefinition in zwei- und mehrseitigen Verträgen akzeptieren. Die Weigerung, in bilateralen Konsularabkommen anzuerkennen, daß die DDR die Bürger des Entsendestaates definiert „als Personen, die nach der Gesetzgebung dieses Staates seine Staatsbürgerschaft besitzen“, wurde als eine unlogische und politisch willkürliche Position verworfen.

Verschiedene Teilnehmer haben allerdings betont, daß die Kritik am Recht der BRD ihrer Meinung nach keinesfalls die Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts über das Asylrecht und das Recht, die Staatsbürgerschaft im Falle doppelter Staatsbürgerschaft oder der Naturalisierung zu wählen, beeinträchtigen dürfe.

Fortsetzung von S. 19

den. Die für die Kinder und den überlebenden Ehegatten gleichmäßige Pflichtteilsberechnungsgrundlage wird den Belangen aller Beteiligten voll gerecht.

Sind unterhaltsberechtigende Kinder nicht vorhanden und hat der Erblasser seinen Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen und seine wirtschaftlich selbständigen Kinder oder einen Dritten als Erben eingesetzt, so kann sich dies im Einzelfall für den überlebenden Ehegatten dann ungünstig auswirken, wenn er auf Grund der gegebenen Lebensumstände eines größeren Anteils an den Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums — dazu gehören im Regelfall die Haushaltsgegenstände — bedarf. In diesem Fall kann er sich mit den Erben über eine entsprechende familienrechtliche Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums einigen bzw. im Streitfall bei Vorliegen der Voraussetzungen eine gerichtliche Festlegung ungleicher Anteile nach § 39 Abs. 2 FGB erwirken. Zwar setzt die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen eine familienrechtliche Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens nicht voraus; sie empfiehlt sich aber in solchen Fällen. Eine Fortsetzung der ehelichen Vermögensgemeinschaft zwischen dem von der Erbfolge ausgeschlossenen Ehegatten und dem eingesetzten Erben liegt kaum im Interesse der Beteiligten. Liegen jedoch die Voraussetzungen zur Anwendung des § 39 Abs. 2 FGB nicht vor, dann gibt es auch keine zwingenden Gründe, den erklärten Willen des Erblassers nicht zu respektieren, der die gesetzliche Erbfolge — einschließlich der bei dieser zugunsten des Ehegatten vorgesehenen Sonderregelung hinsichtlich der Haushaltsgegenstände — nicht gewünscht hat und sich deshalb mit der von ihm bestimmten testamentarischen Erbfolge für die Nachlaßeinheit entschieden hat und diese bei der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs auch berücksichtigt wissen will.

Hat der Erblasser seinen Ehegatten als Alleinerben eingesetzt (in einem Einzeltestament oder in einem gemeinschaftlichen Testament der Ehegatten) und befinden sich unterhaltsberechtigende gemeinsame oder nur vom Erblasser abstammende Kinder im Haushalt des überlebenden Ehegatten, dann ist der Erblasser in seiner Entscheidung im Regelfall davon ausgegangen, daß sich nach seinem Tod an den Lebensverhältnissen seiner Kinder nichts ändert und Pflichtteilsprobleme nicht auftreten.<sup>5</sup> Sollten im Einzelfall doch wirtschaftliche Interessen der Kinder gefährdet sein und ein Eingreifen des Organs der Jugendhilfe entsprechend § 50 FGB notwendig werden, sind die Interessen der unterhaltsberechtigenden Kinder auch bei der Berechnung des ihnen zustehenden Pflichtteils besonders zu beachten. Auch hier führt der Gesichtspunkt der Nachlaßeinheit für die Berechnung des Pflichtteils zu einem gesellschaftlich gerechtfertigten Ergebnis.

Es kann sein, daß in einem solchen Fall diese Kinder durch die Geltendmachung ihrer Pflichtteilsansprüche gün-

stiger gestellt sein können, als sie es bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge gewesen wären, weil bei dieser der überlebende Ehegatte die Haushaltsgegenstände vorweg allein erhalten hätte und die Kinder lediglich an den übrigen Nachlaßwerten quotenmäßig beteiligt gewesen wären. Dieses Ergebnis könnte den überlebenden Ehegatten u. U. dann nicht befriedigen, wenn die vom Erblasser abstammenden unterhaltsberechtigenden Kinder (z. B. Kinder aus einer Vorehe oder außerhalb der Ehe geborene Kinder) nicht in seinem Haushalt leben und er zu ihnen keinerlei Bindungen hat. Ausschlaggebend müssen aber auch hier die Belange dieser Kinder sein. Mögliche Motivationen, die den Erblasser zur Enterbung unterhaltsberechtigter Kinder veranlaßt haben, können nicht deren wirtschaftliche Interessen schmälern. Die Interrassen des überlebenden Ehegatten werden mit der Regelung der familienrechtlichen Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens und den dort gegebenen Möglichkeiten bereits ausreichend berücksichtigt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß keine Notwendigkeit besteht, bei der testamentarischen Erbfolge in irgendeiner Form — und sei es bei der wertmäßigen Berechnung des Pflichtteilsanspruchs — die Haushaltsgegenstände besonders zu berücksichtigen. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Nachlaß eines Bürgers im wesentlichen nur aus Haushaltsgegenständen besteht. Der Pflichtteilsanspruch beträgt stets und ausschließlich zwei Drittel des Wertes des gesetzlichen Erbteils, d. h. des Quotenanteils am gesamten Nachlaß.<sup>1</sup>

1 Unter Wert ist in der Regel der Verkaufswert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls zu verstehen, der zu schätzen, ggf. auch erst zu ermitteln ist. Der bei Grundvermögen für die Steuer festgelegte Einheitswert ist nicht maßgebend. Dabei sind die den Pflichtteilsansprüchen nach § 410 Abs. 1 ZGB voranzugehenden Nachlaßverbindlichkeiten abzuziehen. Das gilt jedoch nicht für andere Verbindlichkeiten wie Vermächtnisse und Auflagen sowie für Erbschaftsteuer. Diese sind nicht abzugsfähig.

Nach dem Erbfall eintretende Wertsteigerungen bzw. Wertminderungen oder ein später erreichter tatsächlicher Verkaufserlös (z. B. beim gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks nach § 25 der VO über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude vom 18. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 1) sind nicht zu berücksichtigen.

2 Vgl. R. Haigash, „Die Rechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten in die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände“, NJ 1977, Heft 5, S. 137.

3 Vgl. hierzu AbsChn. II der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II Nr. 30 S. 180) i. d. F. des Änderungsbeschlusses vom 17. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 11 S. 182).

4 So auch W. Drews und R. Halgasch in Erbrecht, Grundriß, Zivilrecht, Heft 9, 2. Auflage, Berlin 1978, S. 24 und 47. Diese Identität liegt auch der entsprechenden Regelung bei der Aufhebung des gemeinschaftlichen Testaments (§ 393) zugrunde.

5 Hinsichtlich der nur vom Erblasser abstammenden minderjährigen Kinder sieht § 47 Abs. 3 FGB die Möglichkeit der Übertragung des elterlichen Erziehungsrechts an den überlebenden Ehegatten vor.